

Merkblatt der Landesapothekerkammer Hessen:

Die Merkblätter zum Arbeitsrecht enthalten allgemeine Informationen zum Arbeits- und Tarifrecht. Sie dienen nicht zur individuellen Beurteilung eines Lebenssachverhaltes und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz ist der Landesapothekerkammer Hessen die Wahrnehmung individueller arbeitsrechtlicher Interessen untersagt. Daher kann die Landesapothekerkammer Hessen nur allgemeine Hinweise auf die Rechtslage geben. Fragen zum Arbeitsrecht werden auch vom Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken e.V., Tel.: 0251/5393840, von der ADE-XA – die Apothekengewerkschaft, Tel.: 040/363829, vom Infotelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Tel.: 01805/676713 sowie den einzelnen Arbeitsämtern vor Ort beantwortet.

Nr. 8 Arbeitnehmerhaftung

Wo gehobelt wird, fallen Späne – dies besagt ein altes Sprichwort. So verhält es sich auch im Arbeitsverhältnis. Es ist nicht auszuschließen, dass dem Arbeitnehmer während der Arbeit Fehler unterlaufen, die zu einem Schaden des Arbeitgebers führen. Hierzu gehören beispielsweise zerbrochene Reagenzien, Beschädigungen an anderen Gerätschaften im Labor, falsches Herausgeben des Wechselgeldes. Grundsätzlich ist jeder, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, zum Schadensersatz verpflichtet. Das Bundesarbeitsgericht hat jedoch in seiner Rechtsprechung die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes hat der Arbeitnehmer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für den gesamten von ihm verursachten Schaden einzustehen. Bei mittlerer Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer mit einer Quote, die nach den Gesamtumständen zu ermitteln ist. Hierbei sind insbesondere Umstände wie Verschulden des Arbeitnehmers, Gefahrgeneigtheit der Arbeit sowie die Höhe des Schadens zu berücksichtigen. In der Praxis trägt ein Arbeitnehmer bei mittlerer Fahrlässigkeit in der Regel die Hälfte des von ihm verursachten Schadens. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer für die von ihm verursachten Schäden überhaupt nicht. Oft besteht die Schwierigkeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer darin, zu ermitteln, welcher Grad an Fahrlässigkeit im Einzelfall vorgelegen hat. Es empfiehlt sich daher, eine unabhängige Stelle wie zum Beispiel die Landesapothekerkammer Hessen um Auskunft zu bitten.

Es ist weiterhin möglich, dass ein Arbeitnehmer während seiner Arbeit einem Dritten, beispielsweise einem Kunden, einen Schaden zufügt. So ist es denkbar, dass durch einen angestellten Approbierten ein falsches Medikament abgegeben wird, und der Kunde einen Gesundheitsschaden erleidet. In diesen Fällen haftet der Arbeitnehmer dem Dritten gegenüber in vollem Umfang. Er kann jedoch Rückgriff beim Apothekenleiter nehmen, wie wenn er den Schaden dem Apothekenleiter persönlich zugefügt hätte. Der Arbeitnehmer muss also den vollen Schaden des Kunden ersetzen, er kann jedoch vom Apothekenleiter den Betrag verlangen, den der Apothekenleiter übernehmen müsste, wenn der Mitarbeiter den Apothekenleiter anstelle des Kunden geschädigt hätte. Dies ist bei mittlerer Fahrlässigkeit in der Regel die Hälfte des Schadensbetrages (s.o.).

Schädigt ein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit einen anderen Arbeitnehmer, haftet er diesem gegenüber für Sachschäden in voller Höhe. Er kann jedoch, wie bei der Haftung gegenüber Dritten, vom Apothekenleiter einen Teil des Schadensersatzes verlangen. Erleidet der geschädigte Arbeitnehmer jedoch durch seinen Kollegen einen Personenschaden, ist die Haftung des Schädigers ausgeschlossen, wenn er den Arbeitsunfall nicht vorsätzlich oder nicht auf einem gesetzlich versicherten Arbeitsweg herbeigeführt hat. Der geschädigte Arbeitnehmer kann sich dann an die gesetzliche Unfallversicherung, also an die zuständige Berufsgenossenschaft, wenden.

Diese leistet immer dann, wenn ein Arbeitsunfall vorliegt. Ein Arbeitsunfall ist immer dann gegeben, wenn ein Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seiner Arbeit durch ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis einen Gesundheitsschaden erleidet. Bei Arbeitsunfällen haftet der Apothekenleiter grundsätzlich nicht, die Berufsgenossenschaft ist hier Leistungsträger. Bei Fragen zu konkreten Einzelfällen empfiehlt es sich, mit dieser Kontakt aufzunehmen: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg, Tel.: 040/20207-0, Fax: 040/20207-525.

Die Frage, ob und in welcher Höhe der Arbeitnehmer haftet ist in jedem Fall einer genauen Einzelfallbetrachtung zu unterziehen. Daher kann die hier dargestellte Übersicht nur in Grundzügen über die Rechtslage informieren. Es empfiehlt sich im Schadensfall einen beratenden Rechtsanwalt hinzuzuziehen oder Auskünfte bei der Landesapothekerkammer Hessen einzuholen.

Stand: Februar 2007